

Interpellation Kobler-Gossau:**«Gesundheitsschutz ist für Firmen und Arbeitnehmende zentral: Verschiebung der Baufristen bei Unwetter und Hitzewellen**

In den letzten Jahren nehmen Hitzeperioden zu. Die Arbeitnehmende auf Baustellen, die unter der prallen Sonne im Freien arbeiten, waren wiederholt extremen Temperaturen ausgesetzt. Bei zunehmender Hitze steigt gemäss Suva das Risiko von Unfällen, Hitzeschlägen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Firmen und Arbeitnehmende haben ein gemeinsames Interesse daran, bei steigender Hitze die Arbeitsorganisation anpassen zu können und wenn die Temperaturen insbesondere am Nachmittag unzumutbar werden, die Arbeit zu unterbrechen. Die engen Terminplanungen bei öffentlichen Baustellen machen es für Firmen jedoch immer schwieriger, selbst bei grösster Hitze die Arbeit zu unterbrechen, um die bestehenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Den Firmen drohen bei Terminverzögerungen oft hohe Konventionalstrafen.

Laut Arbeitsgesetz ist der Arbeitgeber für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verantwortlich. Massnahmen wie die Anpassung der Arbeitszeiten, die Begrenzung von Überstunden und regelmässige Pausen bewähren sich. Wenn diese Massnahmen nicht mehr ausreichen, um die Sicherheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten, ist eine Einstellung der Arbeiten – insbesondere am Nachmittag ab einer gewissen Temperatur – ein wirksames Mittel. Die Androhung von Konventionalstrafen bei der Nichteinhaltung der Fristen stellt jedoch ein erhebliches Hindernis für die Einstellung von Baustellen dar, selbst wenn die Gesundheit gefährdet ist.

Die Bauunternehmer stehen in diesem Fall vor der Wahl, ob sie bei zu hohen Temperaturen die Gesundheit ihrer Angestellten mit einer Einstellung der Baustelle ins Zentrum stellen oder ob sie eine Terminverzögerung mit allen Mitteln vermeiden wollen – zum Beispiel, weil hohe Konventionalstrafen drohen.

Eigentlich regelt die SIA-Branchennorm 118, dass bei einer unverschuldeten Verzögerung seitens des Unternehmens die Fristen angemessen erstreckt werden müssen. Hitzetage sind weder von den Firmen noch von den Arbeitnehmenden verschuldet. Leider müssen die Sozialpartner feststellen, dass die Bestimmungen der SIA-Norm 118, die in diesem Fall Vertragsstrafen für Verzögerungen nicht vorsieht, immer häufiger in den Werkverträgen wegbedungen werden. Aufgrund des zunehmenden Termindrucks besteht Handlungsbedarf, und die öffentliche Hand hat als Bauherr sowie als Vergabestelle für öffentliche Aufträge eine ganz besondere Verantwortung.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird bei der Vergabe und Planung auf öffentlichen Baustellen im Kanton St.Gallen im besonderen Masse auf die Gesundheit und Arbeitssicherheit Rücksicht genommen? Werden Fristen angepasst, wenn die Gesundheit der Arbeitnehmenden aufgrund von extremen Temperaturen/Unwettern gefährdet ist?
2. Werden im Kanton St.Gallen, durch die öffentliche Hand, Konventionalstrafen aufgrund der Nichteinhaltung von Fristen auf öffentlichen Baustellen ausgesprochen?
3. Unternehmen sollen die Gesundheit und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten können, ohne Konventionalstrafen zu riskieren. Insbesondere sollten die Fristen angepasst werden, um die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen, wenn die Arbeit im Freien nicht mehr zumutbar ist. Plant die Regierung eine Änderung der kantonalen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, damit die Berücksichtigung von Unwettern bei der Planung und Ausführung von Arbeiten Teil der Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien

wird? Es sollten keine Konventionalstrafen gegen Unternehmen verhängt werden, wenn sie wegen unwetter- oder hitzebedingter Arbeitsunterbrechungen in Verzug geraten.»

29. November 2023

Kobler-Gossau